

**Praxissemesterordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Medientechnik“
des Fachbereichs Medien
an der Fachhochschule Düsseldorf**

vom 09.03.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien an der Fachhochschule Düsseldorf hat die folgende Praxissemesterordnung als Bestandteil der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Medientechnik beschlossen.

Inhalt

- § 1 Ziele und Rahmenbedingungen
 - § 2 Zulassung zum Praxissemester
 - § 3 Praxissemesterstelle
 - § 4 Durchführung des Praxissemesters
 - § 5 Anerkennung des Praxissemesters
- Anlage: Praxissemesterablaufplan

§ 1

Ziele und Rahmenbedingungen

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden entsprechend den Zielen des § 7 der Studienordnung des Studiengangs durch eine konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin/eines Ingenieurs heranführen. Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und der dort erlernten Fähigkeiten sollen dabei
- Einblicke in die Arbeits- und Organisationsstrukturen eines Unternehmens,
 - Verständnis für die Abläufe des Betriebsgeschehens,
 - soziale Arbeitskompetenzen,
 - Orientierungen zum Erwerb weiterer beruflicher Qualifikationen
- vermittelt bzw. anwendungsorientiert vertieft werden.

- (2) Während des Praxissemesters soll die/der Studierende nach entsprechender Einführung selbstständig oder in Teamarbeit ingenieurmäßige Aufgabenstellungen bearbeiten.
- (3) Das Praxissemester liegt in der Regel im 6. Semester und ist spätestens bis zur Abgabe der Abschlussarbeit zu beenden. Es soll einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen umfassen. Sofern in dem Praxissemestervertrag Urlaub vereinbart wird, erhöht sich der Zeitraum von 20 Wochen entsprechend.
- (4) Während des Praxissemesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Praxisstelle und die/der Studierende treffen mit Zustimmung der Hochschule vertragliche Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeiten sowie über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Näheres hierzu regelt § 3 Abs. 5 dieser Praxissemesterordnung.
- (5) Während des Praxissemesters wird die/der Studierende von einer Professorin/ einem Professor des Fachbereichs betreut. Dieser wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Nach Möglichkeit sind Vorschläge der/des Studierenden, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen.

§ 2

Zulassung zum Praxissemester

- (1) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Voraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs erfüllt und den dortigen Regelungen genügt.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Praxissemester trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3

Praxissemesterstelle

- (1) Das Praxissemester soll in einem Unternehmen der Informationstechnologie oder Medienwirtschaft bzw. in einer informationstechnik- oder medienorientierten Abteilung einer sonstigen Organisation (Unternehmen, Verwaltung, Verband usw.) absolviert werden. Die dort durchzuführenden Aufgaben müssen den Einsatz von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit ingenieurmäßigen Qualifikationen erfordern. Das Praxissemester kann auch im Ausland geleistet werden.

Wünschenswert ist ein Einsatz in den Aufgabenfeldern der Medien-, Kommunikations- und Informationsbranche, beispielsweise

- Medienproduktion (Audiovisuelle Medien),
- Medienanwendungsentwicklung,
- Webbasierte Medientechnologien,
- Anwendungsnahe Programmierung,

- Veranstaltungstechnik.
- (2) Die/Der Studierende bewirbt sich selbst um eine geeignete Praxissemesterstelle. Der Fachbereich gibt zu diesem Zweck eine laufend aktualisierte Liste von Unternehmen und Einrichtungen heraus, die als geeignet angesehene Praxisplätze generell anbieten. Die Entscheidung über Zulassung eines Praxisplatzes trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Ein Wechsel der Praxissemesterstelle während des Praxissemesters ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Praxissemesterordnung unumgänglich ist. Er kann auf Antrag der/des Studierenden nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist die Absolvierung des Praxissemesters bei mehreren Praxisstellen möglich. Dies ist insbesondere dann denkbar, wenn die/der Studierende - etwa im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit - Projekte mit ingenieurmäßigen Anforderungen für mehrere Auftraggeber durchführt. Auch hier entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
- (5) Vor Beginn des Praxissemesters schließen die/der Studierende und die Praxissemesterstelle einen Praxissemestervertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere
 - a) die Pflichten der/des Studierenden,
 - b) die Pflichten der Praxissemesterstelle,
 - c) die Fragen der Versicherung der/des Studierenden,
 - d) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages.

Die/Der Studierende legt dem betreuenden Professor rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters eine Ausfertigung des Vertrages zur Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Praxissemesterordnung vor. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Durchführung des Praxissemesters

- (1) Die/Der Studierende bearbeitet während des Praxissemesters Aufgabenstellungen, die ihrem/seinem Ausbildungsstand und ihren/seinen Fähigkeiten entsprechen und nach Umfang und Terminierung so angelegt sind, dass Arbeitsergebnisse bis zum Ende des Praxissemesters erzielt werden können. Um einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche, organisatorische und soziale Strukturen gewinnen zu können, sollte die/der Studierende nach Möglichkeit in abteilungsübergreifende Projekte eingebunden werden.
- (2) Während des Praxissemesters wird die/der Studierende von einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter der Praxisstelle hauptverantwortlich fachlich betreut. Dies sollte ein/e Mitarbeiter/in mit ingenieurmäßiger Qualifikation sein. Von Seiten der Hochschule wird die/der Studierende durch

die/den ihr/ihm zugewiesene/n Professor/in fachlich betreut. Diese/r Professor/in ist ebenfalls Ansprechpartner/in der/des Studierenden bei allen evtl. auftretenden Problemen.

- (3) Die/der Studierende fertigt während der Praxissemesterdauer nach Vereinbarung mit der Betreuung regelmäßig Berichte an. Diese Berichte sollen eine Beschreibung des Unternehmens/der Praxissemesterstelle, der durchgeführten Aufgaben, der Lösungswege, der erzielten Ergebnisse sowie der erworbenen Kenntnisse enthalten sowie Erfahrungen und Eindrücke über die praktische Arbeit wiedergeben. Die Berichte sind eine wichtige Beurteilungsgrundlage zur Anerkennung des Praxissemesters.

§ 5

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Die/der betreuende Professor/in entscheidet über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praxissemesters.
- (2) Der Abschluss des Praxissemesters erfolgt gem. § 25 Abs. 5 der Prüfungsordnung durch eine Abschlussprüfung in Form eines Fachgesprächs. Grundlage dieses Fachgesprächs ist eine Präsentation zum Praxissemester durch die/den Studierende/n.
- (3) Für eine erfolgreiche Anerkennung des Praxissemesters sind darüber hinaus relevant:
- a) die Bewertung der von der/dem Studierenden angefertigten Praxissemesterberichte,
 - b) der von der Praxissemesterstelle ausgestellte Nachweis über das Praxissemester (Art, Umfang und Zeiträume der Tätigkeiten, inkl. Fehl- und Urlaubszeiten).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 08.12.2005.



Düsseldorf, den 09.03.2009

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim

Krause

Anlage: Praxissemesterablaufplan

